

PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung Nr. 1 vom Mittwoch, 24. Juni 2020

Zeit: 20:00 bis 22:30 Uhr

Protokoll: Franzisca Giovanoli

Traktanden:

- 1 19 GEMEINDEORGANISATION: GEMEINDEVERSAMMLUNG
Gemeindeversammlungen 2020
Einleitung Gemeindeversammlung
 - 2 00/50 Protokoll
Protokolle Gemeindeversammlung 2020
Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019; Genehmigung
 - 3 16/00 Allgemeines und Einzelnes
Finanzwesen der Gemeinde - Jahresrechnung, Finanzplan und Budget
Jahresrechnung 2019
 - 4 38/01 Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Bekanntmachungen und Kreisschreiben
Gesetze der Gemeinde - Polizeigesetz
Genehmigung
 - 5 41/04 Primarschulen
Schule allgemein - Sonderschule und Massnahmen
Auflösung Kleinklassen-Schulverband Sils, Silvaplana, Champfèr
 - 6 31/00 Allgemeines und Einzelnes
Region Maloja - Verein Musikschule Oberengadin
Neue Leistungsvereinbarung
 - 7 35/20 Kehrlichthäuschen
Abfallentsorgung - Abfallkonzept "Insembel"
Vorstellung Konzept
 - 8 35/48 Büro Kurverein
-

Liegenschaften der Gemeinde - Silvaplana; Chesa GKB, Infostelle i-Lounge 3303, Parzelle Nr.
113
Kaufangebot Stockwerkeigentum GKB; Befugnis an Gemeindevorstand - Kreditgesuch

9

00/80 Varia
Varia
Varia vom 24. Juni 2020

34 19GEMEINDEORGANISATION: GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeversammlungen 2020

Einleitung Gemeindeversammlung

Sachverhalt

Gemeindepräsident Bosshard begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur 1. Gemeindeversammlung im Jahr 2020. Er stellt die rechtmässige Einberufung der Gemeindeversammlung fest. Gemäss Art. 35 der Gemeindeverfassung müssen die Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung beim Stimmbürger sein.

Von der Presse ist heute Frau Marie Claire Jur anwesend. Als Gäste sind Guido Giovannini, Claudia Pronk, Anja Defila, Nicole Kurath, Tanja Kreis, und René Inderbitzin anwesend.

Als Stimmzähler werden Gianin Peer, Iris Merlo und Curdin Gini vorgeschlagen und einstimmig bestätigt.

Für die heutige Gemeindeversammlung haben sich 21 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entschuldigt.

Gemeindepräsident Daniel Bosshard informiert, dass, wie bereits schriftlich mitgeteilt, Traktandum 5 der Einladung, „Wirtschaftsförderungsgesetz der Gemeinde Silvaplana“ zurückgezogen wurde. Dieses Geschäft wird an einer nächsten Gemeindeversammlung neu traktandiert.

Er fragt die Versammlung an, ob etwas gegen die angepasste Einladung und/oder gegen die Traktandenliste einzuwenden sei; was nicht der Fall ist.

Gemäss Eingangskontrolle sind heute 51 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie 6 Gäste anwesend.

35 00/50 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN | Protokoll

Protokolle Gemeindeversammlung 2020

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019; Genehmigung

Sachverhalt

Das Protokoll der 3. Gemeindeversammlung vom 29. November 2019 lag während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und wurde auf der Gemeinde-Homepage publiziert

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

➤ Antrag des Gemeindevorstandes

Genehmigung des Protokolls vom 29. November 2019.

Abstimmung

Ja	einstimmig
Nein	0
Enthaltungen	0

36 16/00 FINANZWESEN DER GEMEINDE | Allgemeines und Einzelnes Finanzwesen der Gemeinde - Jahresrechnung, Finanzplan und Budget Jahresrechnung 2019

Sachverhalt

Rechnungsablage für das Jahr 2019

Grundsätzliches

Der Jahresabschluss 2019 zum zweiten Mal nach den Regeln des sogenannten «Harmonisierten Rechnungsmodells 2» (HRM2), welches das Ziel einer vollständigen und wahrheitsgetreuen Übersicht nach dem «True-and-fair»-Prinzip verlangt. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wird die Berichterstattung nebst der Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung um eine Geldflussrechnung, eine dreistellige Artengliederung der Erfolgsrechnung ergänzt. Im erweiterten Anhang ist der Eigenkapitalnachweis, die Formen der interkommunalen Zusammenarbeit und die ausgelagerten Trägerschaften, der Gewährleistungsspiegel, Anlagespiegel Finanz- und Verwaltungsvermögen, die ausserordentlichen Geschäftsfälle sowie die Verpflichtungskreditkontrolle enthalten.

Erfolgsrechnung

Das Nettoergebnis ist gegenüber dem Budget mit einem Aufwandüberschuss von CHF 492'700.00 um CHF 2'999'395.59 besser ausgefallen. Der Reingewinn beträgt CHF 2'506'695.59.

Gewinn vor Abschreibungen (Cash-Flow)	CHF	5'847'595.59
./. Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF	3'032'300.00
./. Abschreibungen Investitionsbeiträge	CHF	<u>308'600.00</u>
Ausgewiesener Nettogewinn	CHF	2'506'695.59

Der Haupttreiber für dieses sehr gute Ergebnis sind die Steuereinnahmen:

<i>Steuerart</i>	<i>Budget</i>	<i>Abschluss</i>	<i>Veränderung</i>
Einkommenssteuern	CHF 3.50 Mio.	CHF 4.35 Mio.	+ CHF 0.85 Mio.
Vermögenssteuern	CHF 1.30 Mio.	CHF 2.01 Mio.	- CHF 0.71 Mio.
Grundstückgewinnsteuern	CHF 0.93 Mio.	CHF 2.29 Mio.	+ CHF 1.36 Mio.
Handänderungssteuern	CHF 1.03 Mio.	CHF 1.33 Mio.	<u>+ CHF 0.30 Mio.</u>
Total			+ CHF 3.22 Mio.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen vom vergangenen Jahr belaufen sich CHF 2'584'696.18. Die Investitionen konnten vollumfänglich ohne Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden.

Die Geldflussrechnung zeigt den Cashflow aus operativer Tätigkeit mit CHF 4'397'499.09 auf. Das Guthaben der flüssigen Mittel ist vom 1. Januar 2019 von CHF 4'110'154.67 per 31. Dezember 2019 um CHF 1'491'160.86 auf CHF 5'601'315.53 gestiegen. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 100%. Diese Kennzahl zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können.

Diskussion

Frau Katharina von Salis erkundigt sich über die Position „i-Lounge 3303“ in der Investitionsrechnung. Sie ist der Ansicht, dass die Umbauarbeiten ohne Baubewilligung erfolgt sind. Gemäss Baugesetz Art. 145 ist für Erneuerungen, wenn sie nach Aussen in Erscheinung treten, das ordentliche Bewilligungsverfahren einzuleiten. Ihrer Meinung nach, hätten die Umbaumassnahmen also öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Einzelne Vorstandsmitglieder haben ihr mitgeteilt, dass die Baubewilligung im Meldeverfahren erteilt worden sei. Frau von Salis ist klar der Meinung, dass diese Änderungen nicht im Meldeverfahren hätte bewilligt werden dürfen. Im Bericht der externen Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2019 steht, dass nicht in allen wesentlichen Bereichen eine schriftliche Dokumentation des IKS (Internes Kontrollsystem) existiere. Darauf Bezug nehmend, möchte Frau von Salis wissen, ob es sich hierbei auch um die fehlende Baubewilligung für die Umbauarbeiten in der Chesa GKB handle.

Gemeindepräsident Daniel Bosshard informiert, dass Baubewilligungen im Meldeverfahren erteilt werden können. Der Gemeindevorstand habe bei der Erteilung der oben erwähnten Baubewilligung im Meldeverfahren nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt. Er empfiehlt Frau von Salis, heute der Gemeindeversammlung einen Antrag zu stellen bzw. gegen die Gemeinde vorzugehen. Dazu hält er abschliessend fest, dass sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit haben, gegen Entscheide des Gemeindevorstandes Beschwerde einzureichen.

Auch Frau Anna Maria Strähle möchte wissen, warum die Gemeinde für eigene Projekte nicht auch das ordentlichen Baubewilligungsverfahren durchlaufen müsse, wie private Bauherren. Die Aussage von Gemeindepräsident Bosshard in Bezug auf die Beschwerdefreiheit empfindet Frau Strähle als Affronts. Die Gemeindeversammlung sei nicht befugt, zu entscheiden, ob der Gemeindevorstand gesetzeskonform handle oder nicht. Diese Aufgabe obliege der gewählten Geschäftsprüfungskommission.

Frau von Salis fordert die Geschäftsprüfungskommission auf, die Behörde auf die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen aktiv zu kontrollieren. Im Meldeverfahren haben Nachbarn keine Möglichkeit auf Bauvorhaben zu reagieren. Aus diesem Grund findet sie das Handeln der Gemeinde falsch.

Herr Hans Peter Gröble, Präsident der Geschäftsprüfungskommission, bestätigt, dass die GPK das besagte Geschäft geprüft habe und für in Ordnung befunden habe.

Auf die ursprüngliche Frage von Frau von Salis in Bezug auf den externen Revisionsbericht und die Anmerkung, dass nicht in allen wesentlichen Bereichen eine schriftliche Dokumentation des IKS existiere, präzisiert Herr Kleger, dass es hierbei nicht um die besagte Baubewilligung handle. Das interne Kontrollsystem (IKS) wurde in der Gemeinde Silvaplana noch nicht eingeführt, weshalb auch nicht alle Bereiche entsprechend dokumentiert sind. Diese Einführung soll jedoch baldmöglichst umgesetzt werden.

➤ **Antrag des Gemeindevorstandes**

- Genehmigung der Jahresrechnung/Anhang zur Jahresrechnung sowie Zuweisung des Reingewinnes von CHF 2'506'695.59 auf das Eigenkapital
- Genehmigung Schlussabrechnungen/Projekte Investitionsrechnung:
 - Feuerwehrverband Trais Lejs; Kostenbeteiligung Anschaffung neue Tanklöschfahrzeug CHF 167'537.00
(Budgetversammlung 2019 CHF 160'000.00)
 - Neubau WC-Anlage Julier Hospiz; Nettoinvestition nach Beitrag Gemeinde Surses CHF 173'773.00
(Budgetversammlung 2018 CHF 180'000.00)
 - Sanierung Bootssteg Surlejbrücke; Nettoinvestition CHF 51'724.00
(Budgetversammlung 2017 CHF 100'000.00)
 - Aussenparkplätze Alp Güglia; Nettoinvestition CHF 147'000.00
(Budgetversammlung 2018 CHF 150'000.00)
 - Anschaffung Kommunalfahrzeug Aebi; Nettoinvestition CHF 295'744.00

(Budgetversammlung 2019 CHF 300'000.00)

- Massnahmen Quellegebiet Margun (neuer Kredit Erneuerung Quelle Margun); CHF 20'066.00
(Budgetversammlung 2017 CHF 130'000.00)
- Neue Wasserleitung Hotel Conrad und Umgebung; CHF 71'732.00
(Budgetversammlung 2017 CHF 120'000.00)
- Erneuerung Wasserleitung Crap da Sass; CHF 62'152.00
(Budgetversammlung 2019 CHF 120'000.00)
- Umbau Räumlichkeiten i-Lounge 3303; CHF 502'588.00
(Budgetversammlung 2018 CHF 500'000.00)
- Neubau Parzelle Nr. 1836; CHF 995'518.00 für 3 Wohneinheiten
(Spezialkredit Gemeindeversammlung vom 22. Februar 2012 CHF 4 Mio.)

Abstimmung

Ja	grosses Mehr
Nein	0
Enthaltungen	1

P.A. Finanzverwaltung
P.A. Curia Treuhand AG
P.A. Geschäftsprüfungskommission

37 38/01 POLIZEIWESEN | Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Bekanntmachungen und Kreisschreiben Gesetze der Gemeinde - Polizeigesetz Genehmigung

Sachverhalt

Der Gemeindevorstand hat ein neues Polizeigesetz für die Gemeinde Silvaplana ausgearbeitet. Dabei geht es darum, möglichst alle möglichen Übertretungen in einem Gesetz zusammenzufassen.

Diskussion

Der Gemeindevorstand hat aufgrund von Anregungen einzelne Artikel angepasst. Sämtliche Gesetzesartikel des neuen Gesetzes werden deshalb heute vorgestellt und wo nötig erläutert. Stimmbürgerinnen und Stimmbürger möchten folgende Punkte erwähnen, damit der Gemeindevorstand und die Gemeindeverwaltung in Zukunft umsichtig damit umgehen:

Lichtquellen (Artikel 2) – heute werden die Alleebäume entlang der Via dal Farrer von unten angeleuchtet. Diese Lichtverschmutzung ist unnötig und dient lediglich der Ästhetik. Grundsätzlich wird dort auch der Einsatz der gewählten Bäume – Pinus Silvestris – in Frage gestellt. In Zukunft sollen einheimische Pflanzen gewählt werden.

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Artikel 3) – die gemachten Vorschriften sollen auch überwacht werden. Heute parkieren Autos im Dorf, wird auf dem Trottoir gefahren und wenig Rücksicht auf Fussgänger genommen. Gemeindeprä-

sident Bosshard informiert, dass die Einführung der Begegnungszone (Zone 20) anfangs Juli 2020 umgesetzt werden sollte.

Hundehaltung (Art. 12) – es gibt ein separates Hundegesetz. Gewisse Vorgaben sind somit in zwei Gesetzen geregelt, was den Vollzug schwierig gestaltet. In Zukunft soll darauf geachtet werden, wenige Doppelspurigkeiten zu belassen.

Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung (Art. 16) – dieser Artikel soll nicht dazu dienen, willkürlich Reklamebanner auf privatem Grund zu installieren.

Einrichtungen zur Verkehrssicherheit (Art. 22) – bei diesen Massnahmen muss unbedingt darauf geachtet werden, dass Eigentümer frühzeitig angehört werden, um nicht vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden.

Verunreinigungen (Art. 37) – Durch die Aufzählung von Hundekot und Zigarettenkippen in diesem Artikel, wird der Anschein geweckt, dass andere Verunreinigungen nicht umgehend zu entfernen sind. Zu Diskussionen geben immer wieder Pferdeäpfel auf Wanderwegen und zuweilen auch im Dorf (für Hunde gibt es Robidog für Pferde gibt es kein Angebot – für Hunde bezahlt man eine Hundesteuer, für Pferde nicht). Pferdekutschen haben eine Auffangvorrichtung, Reitern ist es eher nicht möglich, Verunreinigung zu entfernen. Der Gemeindevorstand soll sich dazu Gedanken machen.

Abschliessend beantragt Frau Daniela Buri, dass das Polizeigesetz, wie auch alle anderen neuen Gesetze, geschlechtsneutral formuliert werden muss. Frau Katharina von Salis unterstützt diese Wortmeldung erfreut, denn schliesslich sind es im nächsten Jahr 50 Jahre sei Einführung des Frauenstimmrechts.

➤ **Antrag von Simona Degiacomi**

Als Beauftragte im Zeichen der Nachhaltigkeit beantragt Frau Degiacomi, das Abbrennen von Feuerwerk (Art. 11) gänzlich zu verbieten.

Abstimmung Antrag Degiacomi (Feuerwerke verbieten)

Ja	14
Nein	27
Enthaltungen	10

➤ **Antrag von Katharina von Salis**

Artikel 11 des Gesetzes in Bezug auf das Abbrennen von Feuerwerk so anzupassen, dass im Siedlungsgebiet und auf Anregung von Claudia Troncana auch in Waldesnähe keine Feuerwerke gestattet sind.

Abstimmung Antrag von Salis (Feuerwerke im Siedlungsgebiet und Waldesnähe verbieten)

Ja	43
Nein	0
Enthaltungen	8

➤ **Antrag von Daniela Buri**

Das kommunale Polizeigesetz soll zurückgewiesen und, nach neusten Vorgaben des Bundes, geschlechtsneutral formuliert werden.

Abstimmung Antrag Buri (geschlechtsneutrale Formulierung)

Ja	14
Nein	19
Enthaltungen	18

➤ Antrag des Gemeindevorstandes

Genehmigung des Gesetzes über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Polizeiordnung) der Gemeinde Silvaplana.

Die Anpassungen der Gemeindeversammlung sind berücksichtigt. Das Gesetz über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Silvaplana (Polizeiordnung) wird im Nachgang durch den Gemeindevorstand so ergänzt, dass die Polizeiordnung gemäss den neuesten Bestimmungen einer geschlechtsneutralen Formulierung entspricht.

	A. Allgemeine Bestimmungen
Zweck	Art. 1 Dieses Gesetz regelt die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Silvaplana und ergänzt die eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetzgebung.
Umfang	Art. 2 Dieses Gesetz bezweckt: a) die Regelung der polizeilichen Tätigkeit; b) den Schutz der Personen und der öffentlichen Ordnung; c) den Schutz des Eigentums und der öffentlichen Sachen; d) die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit; e) den Schutz von Mensch und Umwelt vor vermeidbaren, gesundheitsschädigenden oder lästigen Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Staub, Rauch oder Russ, Erschütterungen, Gerüche, Abgase sowie Lichtquellen.
	B. Besondere Bestimmungen
	1. Abschnitt: Polizeiliche Tätigkeit
Organisation	Art. 3 1 Polizeibehörde der Gemeinde ist der Gemeindevorstand. Er hat die Aufgabe, für die Sicherheit von Personen und Eigentum zu sorgen, das Gemeinwesen vor Schaden zu bewahren, die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen. 2 Der Gemeindevorstand kann diese Aufgaben oder Teile davon zur selbstständigen Ausführung an Gemeinde-Polizeiorgane übertragen.
Polizeibeamte	Art. 4 Wer polizeilich angehalten wird, hat das Recht, den Namen des Polizeibeamten zu erfahren. Beim Einsatz in Zivil hat sich der Polizeibeamte immer auszuweisen.
Pflicht zum Ausweisen	Art. 5 1 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen. 2 Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann dazu angehalten werden, dem Polizeibeamten auf den Polizeiposten zu folgen.
Behinderungen und Störungen des polizeilichen Dienstes	Art. 6 Jede Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Jede Einmischung, insbesondere das Begleiten von polizeilich festgehaltenen Personen ist untersagt, wenn es gegen das ausdrückliche Verbot des Polizeibeamten erfolgt.
Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit	Art. 7 1 Bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit haben anstelle der Kantonspolizei

heit	<p>die Gemeindepolizeiorgane die dringlichsten Massnahmen zu treffen bis erstere vor Ort eintrifft.</p> <p>2 Wenn es zur Beseitigung einer Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, so können Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.</p>
	<p>2. Abschnitt: Schutz der Personen und der öffentlichen Ordnung im Allgemeinen</p>
Belästigung von Personen	<p>Art. 8 Jedes Verhalten, das geeignet ist, andere Personen zu belästigen, zu schädigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden, ist untersagt.</p>
Sicherung von Bodenöffnungen, beseitigen von Schutzvorrichtungen	<p>Art. 9</p> <p>1 Gruben, Sammler, usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p> <p>2 Das unbefugte Abdecken von Brücken, Stegen, Gruben, Sammlern, Schachtöffnungen usw., das Lockern und Wegnehmen von Schutzwehren aller Art, ist verboten.</p>
See und anderer Gewässer	<p>Art. 10</p> <p>1 Das Betreten und Benützen der Seen und anderer Gewässer erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Gefahr.</p> <p>2 Der Gemeindevorstand ist befugt, spezielle Bestimmungen für das Betreten und Benützen der Seen und sonstiger Gewässer zu erlassen.</p>
Schiessen, Knallkörper Feuerwerk	<p>Art. 11</p> <p>1 Das Schiessen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen ist ohne polizeiliche Bewilligung untersagt. Jegliches Schiessen bei Nacht ist verboten.</p> <p>2 Das Schiessen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen ist nur auf Anlagen gestattet, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.</p> <p>3 Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen ausgeschlossen ist.</p> <p>4 Schiessen, Knallkörper und Feuerwerk dürfen in jedem Fall die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Weise belästigen.</p> <p>5 Das Abbrennen von bodenknallendem Feuerwerk sowie Grossfeuerwerk bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.</p> <p>5 Das Abbrennen von Feuerwerk inkl. Knallkörper ist im bewohnten Gebiet grundsätzlich verboten. Zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag ist das Abbrennen von üblichen Feuerwerkskörpern zulässig, mit Ausnahme im Siedlungsgebiet und in Waldesnähe.</p>
Tierhaltung allgemein, Hundehaltung	<p>Art. 12</p> <p>1 Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.</p> <p>2 Hunde dürfen auf dem gesamten Gemeindegebiet nicht ohne Aufsicht frei laufen gelassen werden. Im Siedlungsgebiet sind Hunde, mit Ausnahme des eigenen privaten Bereichs, an der Leine zu führen.</p>
Rauchverbot	<p>Art. 13</p> <p>1 Das Rauchen ist verboten:</p> <p>a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, soweit es nicht in entsprechend</p>

	<p>gekennzeichneten separaten Nebenräumen für Raucher erfolgt;</p> <p>b) im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche.</p> <p>2 Das Rauchverbot gemäss Absatz 1 litera b kann von der Gemeinde für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, oder bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten, nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.</p>
	3. Abschnitt: Schutz der öffentlichen Sachen
Unfug am Eigentum	<p>Art. 14</p> <p>1 Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist untersagt, öffentliches oder privates Eigentum Dritter zu verändern oder zu beschädigen.</p> <p>2 Die Entfernung oder die Beeinträchtigung der Wirkung von Vorrichtungen zum Schutz schädlicher oder lästiger Einwirkungen oder zum Schutz der öffentlichen Sachen ist untersagt.</p>
Zurückschneiden von Äste und Sträucher	<p>Art. 15</p> <p>Äste und Sträucher, die in das Strassen- und Trottoirprofil ragen, sind zurückzuschneiden.</p>
Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	<p>Art. 16</p> <p>1 Die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken gewerblicher, baulicher und gemeinnütziger Art bedarf der Bewilligung der Gemeinde und ist in der Regel gebührenpflichtig. Bauplatzinstallationen, Materialdeponien und dergleichen können auf öffentlichem Grund nur dann bewilligt werden, sofern diese auf Privatgrund nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sind.</p> <p>2 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu politischen Zwecken, wie das Sammeln von Unterschriften, Darbietungen, Durchführen von Versammlungen, Umzügen und Demonstrationen und die damit im Zusammenhang stehenden Werbeaktionen, bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Für die Benützung von öffentlichem Grund zu politischen Zwecken werden keine Benützungsgebühren erhoben.</p> <p>3 Die Bewilligung kann aus verkehrspolizeilichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verweigert oder mit entsprechenden Auflagen versehen werden.</p> <p>4 Wird öffentlicher Grund ohne Bewilligung benützt, kann eine zwangsweise Räumung auf Kosten des Fehlbaren erfolgen.</p>
Campieren	<p>Art.17</p> <p>Ausserhalb von gekennzeichneten Campingplätzen ist das Campieren untersagt.</p>
Wegschaffen von Fahrzeuge und Gegenständen	<p>Art. 18</p> <p>Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die die öffentlichen Arbeiten oder eine bestimmungsgemässe Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Polizei wegschaffen, wegschaffen lassen oder, sofern der Eigentümer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizei nicht befolgt werden, in amtliche Verwahrung nehmen.</p>
Anzeigen und Plakate	<p>Art. 19</p> <p>Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes angeschlagen werden. Ausgenommen sind Anschläge an öffentlichen Anschlagbrettern.</p>
	4. Abschnitt: Verkehrspolizeiliche Vorschriften, Schneeräumung
Zuständigkeit	<p>Art. 20</p> <p>Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung sind verkehrspolizeiliche Massnahmen innerorts</p>

	(Art. 3 SVG sowie Art. 13 GAV zum SVG) Sache des Gemeindevorstandes.
Schneeräumung	<p>Art. 21</p> <p>1 Die Gemeinde ist befugt, den bei der Schneeräumung der öffentlichen Strassen und Wege anfallenden Schnee unter möglicher Schonung von Bauten und Kulturen auf angrenzenden privaten Grundstücken abzulagern, soweit dadurch nutzbare Einrichtungen, wie beispielsweise Einfahrten und Parkplätze, nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.</p> <p>2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Massnahmen nach Abs. 1 zu dulden.</p> <p>3 Die Gemeinde reinigt nach der Schneeschmelze die von der Schneeablagerung tangierten Grundstücke von Split und Abfällen. Schäden an Gebäuden, Zäunen oder Pflanzen werden von der Gemeinde auf eigene Kosten in Stand gestellt oder den Grundeigentümern voll vergütet.</p> <p>4 Der Schnee von privaten Liegenschaften darf nur auf den durch die Gemeinde aufgehäuften Schneewällen abgelagert werden.</p> <p>5 Die Schneeablagerung auf öffentlichem Grund hat vor der Schneeabfuhr durch das Bauamt zu erfolgen. Ist die Verkehrsfläche um diese Zeit bereits geräumt, darf kein Schnee mehr auf der Verkehrsfläche abgelagert werden.</p> <p>6 Sieht sich die Gemeinde veranlasst, den durch private Schneeräumung auf öffentlichen Strassen und Plätzen abgelagerten Schnee wegzuräumen, kann sie den Grundeigentümer, dessen Liegenschaft vom Schnee befreit wurde, zur anteilmässigen Kostentragung verpflichten.</p>
Einrichtungen zur Verkehrssicherheit	<p>Art. 22</p> <p>Grundstücke, welche an öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen grenzen, können für die notwendigen Einrichtungen zur Führung und zur Sicherheit des Verkehrs in Anspruch genommen werden.</p> <p>1 Der Gemeindevorstand ist aufgrund einer Verfügung ermächtigt, auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Tafeln mit Namen, Verboten, Angaben über Leitungen, sowie Hydranten, Vermessungszeichen, Vorrichtungen für die öffentliche Beleuchtung, Hausnummern und dergleichen anzubringen.</p> <p>2 Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt solcher Einrichtungen trägt die Gemeinde.</p>
	5. Abschnitt: Flurordnung / Waldordnung
Wiesenparzellen	<p>Art. 23</p> <p>1 Wiesen ausserhalb der Bauzone sowie die mit Gras bewachsenen nicht überbauten oder nicht überbaubaren Grundstücke in der Bauzone sind bis zum 15. Oktober abzumähen oder abzuweiden.</p> <p>2 Die Baubehörde kann Grundstücke, die nach dem 15. Oktober nicht gemäht oder abgeweidet sind, auf Kosten des Grundeigentümers mähen oder abweiden lassen.</p>
Betreten von Fluren	<p>Art. 24</p> <p>1 Das Betreten der Fluren während der Vegetationszeit, normalerweise vom 1. Juni bis zum Ende der Heuernte, ist Unberechtigten untersagt. Der Gemeindevorstand kann nötigenfalls Abweichungen von diesen Daten beschliessen.</p> <p>2 Das Befahren der Fluren ist nur mit Bewilligung gestattet.</p> <p>3 Der Gemeindevorstand hat jährlich durch Publikation oder mittels Verbotstafeln auf diese Bestimmungen hinzuweisen.</p>

Wildschutzzonen	Art. 25 Das Betreten und Befahren der Wildschutzzonen während den Wintermonaten (November bis 15. Mai) ist untersagt.
	6. Abschnitt: Lärmemissionen
Lärmbegriff	Art. 26 Als Lärm im Sinne des Gesetzes gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen.
Grundsatz	Art. 27 Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, welcher durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Apparate oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen verhindert oder vermindert werden kann.
Besondere Bestimmungen	Art. 28 Arbeiten sowie der Betrieb und der Unterhalt von Geräten, Maschinen, Apparaten und anderen Vorrichtungen im Gewerbe und anderen privaten und öffentlichen Unternehmungen unterliegen folgenden Vorschriften: a) Um Lärm zu verhindern, sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeigneten Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten. b) Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen. c) Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind alle Arbeiten, die Lärm verursachen, untersagt. d) Der Gemeindevorstand kann für unaufschiebbare Arbeiten und Verrichtungen, wie Schneeräumung usw., Ausnahmen gewähren.
Baulärm	Art. 29 Der Gemeindevorstand ist befugt, zur Regelung und Eindämmung des Baulärms Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
Helikopterflüge	Art. 30 1 Helikopterflüge über Siedlungsgebiet sind verboten. Allfällige Ausnahmen regelt das übergeordnete Recht. 1 Helikopterflüge über Siedlungsgebiete sind verboten. Vorbehalten bleiben Rettungs- und Polizeiflüge sowie weitere zwingende Ausnahmen des übergeordneten Rechts. 2 Soweit es im Kompetenzbereich der Gemeinde steht, kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen. Eine Ausnahmebewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass ein Helikopterflug für ihn das einzig mögliche oder zumutbare Mittel für sein Vorhaben darstellt.
Landwirtschaftlicher Lärm	Art. 31 1 Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen sowie Schneeschleudern und dergleichen, sind so einzusetzen und zu unterhalten, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. 2 Lärmende Garten- und Umgebungsarbeiten dürfen nur von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden. Davon ausgenommen sind notwendige Schneeräumungsarbeiten.

Lärm durch menschliches Verhalten, akustische Geräte	Art. 32 Singen, Musizieren sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind im Freien verboten, wenn dadurch Drittpersonen in unzumutbarer Weise belästigt werden. Strassenmusikanten bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde, welche hierfür eine Gebühr erheben kann.
Lautsprecher und Verstärkeranlagen	Art. 33 1 Lautsprecher und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten dürfen nur mit der Bewilligung des Gemeindevorstandes eingesetzt werden. 2 In jedem Fall dürfen solche Anlagen die Nachbarn nicht in unzumutbarer Weise belästigen.
Campinglärm	Art. 34 Benützer und Besucher von Campingplätzen haben sich so zu verhalten, dass niemand durch ihren Lärm übermässig belästigt wird.
Tierlärm	Art. 35 Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass niemand durch Lärm oder sonst wie belästigt wird.
7. Abschnitt: Geruchsemissionen, Verunreinigungen	
Lästige Gerüche	Art. 36 Das Freisetzen von schädlichen oder lästigen gasförmigen Stoffen, wie Ausdünstungen, Gerüchen, Abgasen und dergleichen ist verboten, wenn dadurch die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Ausnahmen davon sind Emissionen aus den mit der Landwirtschaft einhergehenden Tätigkeiten.
Verunreinigungen	Art. 37 1 Verboten sind Verunreinigungen irgendwelcher Art von Gebäuden, Strassen, Wegen, Promenaden, Plätzen und deren Umgebung, sowie von Gewässern. 2 Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat ihn umgehend zu reinigen. Abfälle, insbesondere Hundekot und Zigarettenkippen, sind in die öffentlichen Abfallbehälter zu entsorgen. 3 Sofern es im öffentlichen Interesse des Ortes liegt, sind auch Verunreinigungen von Privatboden verboten.
8. Abschnitt: Lichtemissionen- / imissionen	
Lichtimissionen	Art. 38 1 Das Beleuchten und Anstrahlen von Gebäuden, Fassaden, Parkanlagen, Gärten, Strassen, Plätzen und dergleichen zu Werbezwecken untersteht der Bewilligungspflicht gemäss kommunalem Baugesetz. 1 Das Beleuchten und Anstrahlen von Gebäuden, Fassaden, Parkanlagen, Gärten, Strassen, Plätzen und dergleichen untersteht der Bewilligungspflicht. 2 Das Beleuchten und Anstrahlen im Sinne von Absatz 1 zu anderen Zwecken ist gestattet, sofern durch die Lichtemissionen weder die öffentlichen Interessen verletzt, noch die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. 2 Das Beleuchten und Anstrahlen im Sinne von Absatz 1 ist bewilligungsfähig, sofern durch die Lichtemissionen weder die öffentlichen Interessen verletzt, noch die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. 3 Der Gemeindevorstand kann für Lichtimissionen, welche die öffentlichen Interessen verletzen oder die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigen, Auflagen erlassen oder diese gänzlich verbieten. Weihnachtsbeleuchtungen aller Art sind nur vom 1. Dezember bis zum 31. Januar erlaubt. Danach sind sie abzuschalten.
C. Strafbestimmungen, Massnahmen, Kosten und Rechtsmittel	
Verhältnis zum Schweizerischen	Art. 39 Grundsätzlich gelten sinngemäss die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafge-

Strafgesetzbuch und zum kantonalen Strafrecht	setzbuches und des kantonalen Strafrechtes.
Strafbestimmungen	<p>Art. 40</p> <p>1 Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder gestützt darauf erlassene Verfügungen verletzt, wird mit Busse von CHF 50.-- bis CHF 5'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>2 Bussen von mehr als CHF 300.-- und Tatbestände mit Strafandrohung unter CHF 300.--, die nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden dürfen, werden vom Gemeindevorstand ausgesprochen.</p> <p>3 Ordnungsbussen bis zu CHF 300.-- werden direkt durch die Gemeindepolizei erhoben. Der Gemeindevorstand erstellt einen Katalog der Übertretungen, welche durch Ordnungsbussen zu ahnden sind und bestimmt den Bussenbetrag.</p> <p>4 Von der Gemeindepolizei dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von einem Angehörigen der Gemeindepolizei selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt. Bei Ablehnung der Busse erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Ein Ordnungsbussenverfahren ist zudem in den vom kantonalen Recht bestimmten Fällen ausgeschlossen</p> <p>5 Im Verzeigungsfall erfolgt die Ausfällung der Busse durch den Gemeindevorstand.</p> <p>6 Mit der Bezahlung einer Ordnungsbusse wird diese rechtskräftig.</p> <p>7 Von nicht in der Schweiz wohnhaften Personen kann ein Bussendepositum im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten verlangt werden.</p> <p>8 In allen Fällen bleibt die Bestrafung nach den Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechtes vorbehalten.</p>
Massnahmen	<p>Art. 41</p> <p>1 Die zuständigen Gemeindebehörden sind ferner berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz die Unterlassung der ordnungswidrigen Handlung oder die Beseitigung des vorschriftswidrigen bzw. die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes zu verlangen und erteilte Bewilligungen und Ausweise zu entziehen.</p> <p>2 Kommt ein Fehlbarer oder Verantwortlicher den Anordnungen der Behörde aufgrund dieses Gesetzes innert Frist nicht nach, so ist die Behörde zur Ersatzvornahme auf dessen Kosten berechtigt. Ist Gefahr in Verzug, kann die Behörde die notwendigen Massnahmen ohne Fristansetzung anordnen.</p>
Kostentragung	<p>Art. 42</p> <p>1 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, ist verpflichtet, den der Gemeinde entstandenen Aufwand zu vergüten.</p> <p>2 Überdies werden dem Fehlbaren eine Spruchgebühr sowie die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung der betreffenden Verfügung auferlegt. Diese betragen in der Regel Fr. 50.-- bis Fr. 250.--. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit beträgt die Maximalgebühr Fr. 800.--. Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 43</p> <p>1 Gegen eine Buss- oder Massnahmenverfügung der Polizeiorgane kann innert 10 Tagen nach Erlass beim Gemeindevorstand Beschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt</p>

	das von der einschlägigen übergeordneten Gesetzgebung geregelte Ordnungsbussverfahren im Strassenverkehr.
	2 Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
Rechtsmittelbelehrung	Art. 44 Sämtliche Entscheidungen und Verfügungen der Polizeiorgane und des Gemeindevorstandes sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
	D. Strafverfahren und Strafvollzug
Einzug von Bussen	Art. 45 1 Der Einzug der Bussen wird der Gemeindekasse übertragen. 2 Nicht einbringbare Bussen können unter Hinweis auf Art. 37 StGB in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden. 2 Bussen können unter Hinweis auf Art. 79a StGB in der Form von gemeinnützige Arbeit vollzogen werden.
Kinder und Jugendliche	Art. 46 Strafanzeigen gegen Kinder und Jugendliche sind der Schulbehörde bzw. der zuständigen Jugendstrafbehörde einzureichen. Diese hat, soweit zuständig, eine angepasste erzieherische Massnahme anzuordnen.
	E. Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	Art. 47 Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
Vollzug, Durchsetzung	Art. 48 Der Gemeindevorstand regelt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die notwendigen Reglemente und Verordnungen.

Abstimmung

Ja	43
Nein	0
Enthaltungen	8

P.A. Gemeindepolizei
P.A. Kantonales Amt

38 41/04 SCHULWESEN | Primarschulen Schule allgemein - Sonderschule und Massnahmen Auflösung Kleinklassen-Schulverband Sils, Silvaplana, Champfèr

Sachverhalt

Die Gemeinden Sils, Silvaplana und St. Moritz haben sich im Jahre 2010 unter dem Namen „Kleinklassen-Schulverband Sils, Silvaplana, Champfèr“ im Sinne von Art. 50 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes zu einem öffentlichrechtlichen Gemeindeverband zusammengeschlossen. Die Regierung hat die entsprechenden Statuten am 31. August 2010 genehmigt.

Der Schulverband bezweckt die Organisation und Führung der Kleinklasse im Sinn von Art. 26 ff. des Schulgesetzes für die Kinder aus den Ortschaften Sils, Silvaplana und Champfèr (Gemeinden Silvaplana und St. Moritz). Damit konnte die

rechtzeitige Erfassung und Betreuung von Kindern mit Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie), Rechenschwäche (Dyskalkulie) und weiteren Entwicklungs- oder Lernschwächen, die pädagogisch-therapeutischer Massnahmen bedürfen, durch gemeinsame Organisation geregelt werden.

Der Schulbetrieb der Kleinklasse kann im Sinne von Art. 4 und Art. 26 Abs. 2 des Schulgesetzes als Mischform mit Regelklassen (integrierte Kleinklasse) geführt werden. Die Schulorte werden in der Schulordnung der einzelnen Vertragsgemeinden festgelegt.

Die Schulräte von Sils und Silvaplana sind der Ansicht, dass es diesen Verbund nicht mehr braucht. Auf deren Antrag, hat der Gemeindevorstand einer Aufhebung zugestimmt. Dies umso mehr, da die Gemeinde St. Moritz aus diesem Verbund ebenfalls austritt.

Die Zusammenarbeit mit den Schulen Sils und St. Moritz bleibt jedoch weiterhin bestehen. So stellt die Gemeinde St. Moritz eine Schulsozialarbeiterin oder einen Schulsozialarbeiter ein, der im Rahmen von rund 20 Stellenprozenten auch in Silvaplana eingesetzt werden soll.

Die schulische Heilpädagogin oder den schulischen Heilpädagogen wird zusammen mit der Gemeinde Sils organisiert.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

➤ Antrag des Gemeindevorstandes

Auflösung des Kleinklassen-Schulverband Sils, Silvaplana, Champfèr

Abstimmung

Ja

einstimmig

P.A. Gemeinde Sils

P.A. Gemeinde St. Moritz

P.A. Schulrat Silvaplana-Champfèr

P.A. Schulleitung Silvaplana

39 31/00 KREIS OBERENGADIN | Allgemeines und Einzelnes Region Maloja - Verein Musikschule Oberengadin Neue Leistungsvereinbarung

Sachverhalt

Das neue kantonale Kulturförderungsgesetz verpflichtet die Gemeinden, Sing- und Musikschulen selber oder durch von ihnen Beauftragte zu führen. Silvaplana hat diese Aufgabe dem Verein Musikschule Oberengadin mit einer Leistungsvereinbarung (vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag) übertragen. Per 1. Januar 2018 wurde diese Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Der Verein Musikschule Oberengadin hat beantragt, die Leistungsvereinbarung einer Revision zu unterziehen, da der darin vorgesehene Finanzierungsschlüssel die Deckung der für den Betrieb der Musikschule anfallenden Kosten nicht sicherstellt.

Die Finanzierung der Musikschule Oberengadin erfolgt im Wesentlichen über Beiträge des Kantons, der Gemeinden, Kirchgemeinden, Mitglieder- sowie Elternbeiträge. Die Beiträge des Kantons betragen 30%, die der Gemeinden 50% der anrechenbaren Aufwendungen. Die anrechenbaren Kosten bemessen sich gemäss Kulturförderungsgesetz des Kantons

Graubünden aus der Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten pro Jahr. Der Beitragssatz je Unterrichtseinheit errechnet sich nach den Besoldungssätzen für Primarlehrkräfte gemäss kantonaler Lehrerbesoldungsverordnung zuzüglich einem prozentualen Nebenkostenanteil. Dieser Nebenkostenanteil reicht jedoch nicht aus, um die Fixkosten der Musikschule Oberengadin zu decken. Der grösste Teil der Fixkosten ergibt sich neben dem administrativen Personalaufwand und dem übrigen Verwaltungsaufwand insbesondere auch aus dem Mietaufwand inkl. Nebenkosten. Im Unterschied zu anderen Musikschulen, die keine Mieten zahlen müssen, muss hierfür die Musikschule Oberengadin aufkommen.

Von der Musikschule Oberengadin wurden in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen getroffen, um den Aufwand zu reduzieren und den Ertrag zu steigern:

- Erhöhung der Elternbeiträge
- Einschränkung der Anrechnung von Spesenentschädigungen für Lehrpersonal ausserhalb der Region

Die Höhe der Löhne des Lehrpersonals wird durch den Kanton Graubünden vorgeschrieben, so dass die Musikschule hier keinen Handlungsspielraum hat. Musikschulen aus anderen Regionen mussten die Löhne ihres Lehrpersonals anpassen; diese sind inzwischen vergleichbar mit denen der Musikschule Oberengadin

Eine Arbeitsgruppe der Präsidentenkonferenz hat die Leistungsvereinbarung in der Zwischenzeit überarbeitet.

Folgende Artikel sollen angepasst werden:

- 12.2 ~~Die Gemeinden gewähren einen Defizitbeitrag bis max. 70% der anrechenbaren Aufwendungen. Der Gemeindebeitrag beträgt 50% der anrechenbaren Aufwendungen. Sollte der Kantonsbeitrag gemäss Abs. 1 bis Inkrafttreten dieses Vertrags noch nicht auf 30% erhöht worden sein (bisher 23%), so beträgt der Gemeindebeitrag bis zur erfolgten Anpassung des Kantonsbeitrags 57%.~~
- 12.3 ~~Wenn von den Gemeinden ein höherer Beitrag erwartet wird, oder falls ein Überschuss resultiert, müssen Elternbeiträge und Gemeindebeiträge parallel angepasst werden.~~ Die Gemeinde- und Elternbeiträge werden für die nächste Vertragsperiode gekürzt, wenn das Eigenkapital am Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit über CHF 250'000 liegt.

Art. 13 Zahlungsmodalitäten

~~Die Musikschule stellt der Gemeinde jeweils bis im Dezember den budgetierten Gemeindebeitrag in Rechnung. Die Gemeinde überweist den Betrag für das laufende Schuljahr bis Ende Januar. Nach Abschluss der Jahresrechnung des Vereins erfolgt die definitive Abrechnung gemäss Art. 12.~~

Die Musikschule stellt den Gemeinden jeweils bis im Dezember 80% der für das nachfolgende Rechnungsjahr budgetierten Gemeindebeiträge in Rechnung. Die Gemeinden überweisen diesen Betrag im Voraus bis Ende Januar. Nach Erhalt der definitiven Zahlen des Kantons für den Kantonsbeitrag des abgelaufenen Rechnungsjahrs (ca. Ende März) erstellt die Musikschule die definitive Abrechnung für die Gemeindebeiträge gemäss vorstehender Ziff. 12.2. Die sich dabei ergebende Restzahlung der Gemeinden für das abgelaufene Rechnungsjahr erfolgt bis Ende Mai.

Diskussion

Frau Anna Maria Strähle findet es schade, dass nur noch Kinder betuchter Eltern die Musikschule besuchen können. Der Gemeindevorstand soll sich etwas überlegen. Sie findet es auch nicht gut, wenn Eltern beim Gemeindevorstand schriftliche Gesuch einreichen müssen. Eine Unterstützung sollte unkompliziert, am besten über die Schule, möglich sein.

Gemeindepräsident Bosshard bestätigt, dass die Gemeinden und Kanton bereits 80 % der anrechenbaren Kosten bezahlen.

➤ Antrag des Gemeindevorstandes

Genehmigung der neuen Leistungsvereinbarung mit dem Verein Musikschule Oberengadin ab 1. Januar 2020, alternativ per 1. Januar 2021 nach Mehrheitsentscheid der Oberengadiner Gemeinden.

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde ...,
handelnd durch

und dem

Verein Musikschule Oberengadin, Via Surpunt 4, 7500 St. Moritz,
vertreten durch den Präsidenten Herrn Reto Caflisch und den Vizepräsidenten Herrn Schimun Caratsch, nachfolgend **Verein**

betreffend

Musikschule Oberengadin

Der Einfachheit halber wird bei allen Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht; selbstverständlich bezieht sich diese Bezeichnung immer auf beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

1.1 Das neue kantonale Kulturförderungsgesetz verpflichtet die Gemeinden, Sing- und Musikschulen selber oder durch von ihnen Beauftragte zu führen. Die Gemeinde überträgt mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Verein als Leistungsauftrag den Betrieb der Musikschule Oberengadin. Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird der grundsätzliche Leistungsauftrag zwischen den nämlichen Parteien konkretisiert und ausformuliert.

1.2 Der Verein erfüllt die im Rahmen des Leistungsauftrages übernommenen Aufgaben im Sinne eines optimalen Betriebs.

1.3 Der Verein verpflichtet sich, mit allen Gemeinden der Region Maloja mit Ausnahme der Gemeinde Bregaglia, falls es zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung kommt, eine gleichlautende Vereinbarung abzuschliessen, ansonsten die vorliegende Vereinbarung hinfällig wird.

Art. 2 Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden

Die Schüler weiterer Gemeinden dürfen nicht zu günstigeren Konditionen als die Schüler aus der hier unterzeichnenden Gemeinde aufgenommen werden; abweichende Vereinbarungen mit den Drittgemeinden und dem Verein über Beiträge bleiben vorbehalten. Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der unterzeichnenden Gemeinde.

Art. 3 Koordination

Sofern möglich und sinnvoll, koordiniert der Verein seine Tätigkeit mit anderen Organisationen und Volksschulen, welche Musikunterricht im weitesten Sinne anbieten oder unterstützen.

II. Leistungsauftrag für die Musikschule

Art. 4 Allgemeiner Auftrag

4.1 Der Verein begleitet, fördert und unterstützt Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Ausbildungs- und Altersstufen, damit sie die Musik als wichtigen Teil der eigenen Lebenswelt und Identität erfahren können. Das Angebot lädt zu eigenem musikalischen Wirken und aktivem Zuhören ein und weist Wege auf, wie die Musik persönlich zugänglich und ver-

füßbar wird, je nach den individuellen Präferenzen und Möglichkeiten. Es leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung kultureller Werte. Weiterbildungsangebote sprechen auch Personen an, welche in Musik bezogenen Berufsfeldern wirken oder in einer entsprechenden Ausbildung stehen.

4.2 Der Verein ist in folgenden Unterrichtsbereichen tätig:

- musikalische Grundausbildung (Früherziehung und/oder Grundschule)
- breitgefächertes Instrumental- und Vokalunterricht (verschiedene Unterrichtsformen)
- gemeinsames Musizieren (Ensembles, Chor, Orchester)
- Ballett / Rhythmik / Theoriefächer und dergleichen

4.3 Der Verein legt das vorerwähnte Angebot unter Berücksichtigung der finanziellen Vorgaben fest.

Art. 5 Art des Unterrichts

Der Unterricht erfolgt als Einzel- oder Gruppenunterricht oder in einer kombinierten Form, soweit es aus fachlich-pädagogischer Sicht sinnvoll erscheint.

Art. 6 Besondere Aufgaben der Musikschule

Der Verein stellt sicher, dass

- der Unterricht durch fachlich pädagogisch ausgebildete Lehrkräfte gemäss den Vorgaben der kantonalen Richtlinien erteilt wird;
- Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte im Bedarfsfall beraten werden;
- der Unterricht abgebrochen wird, wenn dessen Fortführung nicht mehr sinnvoll erscheint.

Art. 7 Unterrichtsräume

Der Verein ist zuständig für die Unterrichtsräume. Sollte die Gemeinde wünschen, dass der Unterricht vor Ort stattfindet, stellt sie die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.

III. Mitarbeiter und Betrieb

Art. 8 Anstellung

Die Lehrkräfte, die Leitung und das Administrativpersonal sind Angestellte des Vereins. Die Besoldung der Lehrkräfte erfolgt nach den kantonalen Richtlinien.

Art. 9 Rechnungsführung / Buchhaltung

Der Verein kann die Rechnungsführung und/oder Buchhaltung auch auslagern.

IV. Finanzielles

Art. 10 Wirtschaftlichkeit

Die Musikschule erfüllt ihren Leistungsauftrag wirtschaftlich.

Art. 11 Finanzierung des Betriebs

11.1 Für die Führung und den Betrieb des Vereins im gegenseitig vereinbarten Umfang wird der Verein im Sinne eines für alle Gemeinden, die mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abschliessen, gültigen Globalbudgets entschädigt, welche sich gemäss Art. 12 berechnet.

11.2 Die Gemeinde trägt von diesem Globalbudget jenen Anteil, welchen sie gemäss aktuellem Kostenteilschlüssel der Region, ohne Berücksichtigung der Gemeinde Bregaglia (Art. 33 der Statuten der Region Maloja), zu tragen hat.

Art. 12 Berechnung des Globalbudgets pro Schuljahr

12.1 Gemäss neuem kantonalen Kulturförderungsgesetz beträgt der Kantonsbeitrag an die Gemeinden 30% der anrechenbaren Aufwendungen für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden.

~~12.2 Die Gemeinden gewähren einen Defizitbeitrag bis max. 70% der anrechenbaren Aufwendungen. Der Gemeindebeitrag beträgt 50% der anrechenbaren Aufwendungen. Sollte der Kantonsbeitrag gemäss Abs. 1 bis Inkrafttreten dieses Vertrags noch nicht auf 30% erhöht worden sein (bisher 23%), so beträgt der Gemeindebeitrag bis zur erfolgten Anpassung des Kantonsbeitrags 57%.~~

12.3 ~~Wenn von den Gemeinden ein höherer Beitrag erwartet wird, oder falls ein Überschuss resultiert, müssen Elternbeiträge und Gemeindebeiträge parallel angepasst werden.~~ Die Gemeinde- und Elternbeiträge werden für die nächste Vertragsperiode gekürzt, wenn das Eigenkapital am Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit über CHF 250'000 liegt.

Art. 13 Zahlungsmodalitäten

~~Die Musikschule stellt der Gemeinde jeweils bis im Dezember den budgetierten Gemeindebeitrag in Rechnung. Die Gemeinde überweist den Betrag für das laufende Schuljahr bis Ende Januar. Nach Abschluss der Jahresrechnung des Vereins erfolgt die definitive Abrechnung gemäss Art. 12.~~

Die Musikschule stellt den Gemeinden jeweils bis im Dezember 80% der für das nachfolgende Rechnungsjahr budgetierten Gemeindebeiträge in Rechnung. Die Gemeinden überweisen diesen Betrag im Voraus bis Ende Januar. Nach Erhalt der definitiven Zahlen des Kantons für den Kantonsbeitrag des abgelaufenen Rechnungsjahrs (ca. Ende März) erstellt die Musikschule die definitive Abrechnung für die Gemeindebeiträge gemäss vorstehender Ziff. 12.2. Die sich dabei ergebende Restzahlung der Gemeinden für das abgelaufene Rechnungsjahr erfolgt bis Ende Mai.

Art. 14 Kostenüberschreitungen

Der Gemeindebeitrag ist pro Jahr gemäss Globalbudget limitiert (siehe Artikel 12). Kostenüberschreitungen sind aus dem Vereinsvermögen zu finanzieren.

Art. 15 Schulgelder / Ermässigungen

15.1 Der Verein verlangt pro Semester und Schülereinheit ein Schulgeld

15.2 Schulgeldermässigungen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und gemäss Reglement des Vereins gewährt werden. Hierzu führt der Verein einen Stipendienfonds.

15.3 Die Gemeinde verpflichtet sich, gemäss Verteilschlüssel nach Art. 11.2 den Stipendienfonds zu öffnen, sollte dieser weniger als CHF 30'000.00 betragen.

V. Berichterstattung

Art. 16 Voranschlag

Der Verein informiert die Gemeinden bis Ende Juli über den voraussichtlichen Kostenbeitrag für das nächste Schuljahr und zeigt dabei auf, dass die vertraglichen Abmachungen beachtet werden.

Art. 17 Einsichtsrecht der Gemeinde

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit in Buchhaltung und in statistische Daten der Musikschule Einsicht zu nehmen. Die Musikschule stellt der Gemeinde den Jahresbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung und zusätzlich die kantonale Abrechnung der Beiträge (Gesamtabrechnung) in schriftlicher Form zu.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

18.1 Dieser Vertrag tritt nach der Annahme durch die Gemeinde rückwirkend auf den 1. Februar 2020 in Kraft und wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen. ~~Die neuen Subventionsansätze werden ab Beginn des Rechnungsjahres 2018/2019 angewendet.~~

18.2 Ohne Kündigung (siehe Art. 19 nachstehend) verlängert er sich jeweils stillschweigend für weitere vier Jahre.

18.3 Die Leistungsvereinbarung wird für jede Partei im Doppel ausgefertigt.

Art. 19 Kündigung und Anpassung der Vereinbarung

19.1 Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Januar, erstmals ~~bis spätestens am 31. Dezember 2019~~ bis zum 31. Januar 2022 per ~~31. Dezember 2021~~ 31. Januar 2024, aufgelöst werden.

19.2 Im gegenseitigen Einvernehmen sind Vertragsanpassungen jederzeit möglich.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend am ~~1. Januar 2018~~ 1. Februar 2020 bzw. 1. Januar 2021 in Kraft und löst die Vereinbarung vom Juli 2017 ab.

Abstimmung

Ja

einstimmig

P.A. Region Maloja
P.A. Finanzverwaltung

40 35/20 LIEGENSCHAFTEN UND GEBÄULICHKEITEN DER GEMEINDE | Kehricht- häuschen Abfallentsorgung - Abfallkonzept "Insembl" Vorstellung Konzept

Sachverhalt

Die Gemeinde Silvaplana möchte ihrem Anspruch, eine moderne, fortschrittliche Gemeinde zu sein, auch im Bereich des Abfallmanagements nachkommen. Ziel ist es, die Arbeitsprozesse auf dem Gemeindegebiet zu optimieren und Abfallstoffe vermehrt und korrekt in den Kreislauf zurückzuführen, Probleme in den Sammelstellen zu optimieren, die Bevölkerung zu sensibilisieren und das Abfallthema breiter zu diskutieren. Die Kommunikationskampagne «SILVAPLANA CARES» fördert das Bewusstsein der Bevölkerung und es soll eine aktive Einbindung der Anspruchsgruppen erfolgen. Themen wie Sammelstellenvereinheitlichung, Signaletik, Sensibilisierungsmassnahmen, Monitoring und konkrete Abfalllösungen für Veranstaltungen sowie Litteringprobleme sollen angegangen und zeitnah umgesetzt werden.

Gemeinsam mit der einheimischen Firma INSEMBEL GmbH und allen Anspruchsgruppen setzt Silvaplana den Grundstein für ein zukunftsorientiertes und langfristiges Handeln in der Region.

Tanja Kreis, Simona Degiacomi und René Inderbitzin der Firma Insembl GmbH sind heute anwesend. Simona Degiacomi informiert detailliert über das Konzept, welches zeitnah umgesetzt werden soll.

Frau Katharina von Salis erinnert daran, dass vor einigen Jahren die bärensichere Abfallkübel eingeführt wurden. Im neuen Konzept sollen auch diese mit berücksichtigt werden.

Auf Nachfrage von Frau Gemma Clalüna bestätigt Simona Degiacomi, dass es im Moment nicht möglich sei, Sammelstellen für Plastikabfall bei den Abfallkübeln im Dorf anzubieten. Insembl GmbH werde die Möglichkeiten mit Sammelsack.ch jedoch besprechen.

Wasserwerkmeister Gianin Peer ersucht darum, dass Gäste und Einheimische in den Informationskampagnen auch auf die Wasser-/Abwasserverschmutzung aufmerksam gemacht werden. Auch heute noch wird einiges über die Toilette entsorgt. Eine Sensibilisierung in diesem Bereich erachtet er als sehr dringend und wichtig.

Alle anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erhalten heute einen Plastik-Sammelsack.

Auf Nachfrage von Frau Katharina von Salis informiert Frau Degiacomi, dass die Aufklärungskampagne in Deutsch, Romanisch und Italienisch geführt werde. Auf Anregung von Frau von Salis prüft man die Notwendigkeit und Möglichkeit auch Portugiesisch dazu zu nehmen.

Linard Weidmann und Gemma Clalüna haben bereits Erfahrung mit der Plastiksammlung und finden das Angebot sehr gut. Auf Nachfrage bestätigt Simona Degiacomi, dass die Sammelstelle ab Donnerstag, 25. Juni 2020 für die Sammlung eingerichtet ist.

Als erste Gemeinde führt Silvaplana den Plastik-Sammelsack ein. Der Sammelort im Werkhof ist entsprechend beschriftet. Sammelsäcke können in Zukunft am Schalter der Gemeinde erworben werden (Rolle CHF 29.00, Einzelsack CHF 2.90).

P.A. Insembl GmbH
P.A. alle Mitarbeiter

- 41 35/48 **LIEGENSCHAFTEN UND GEBÄULICHKEITEN DER GEMEINDE | Büro Kurve-
rein**
Liegenschaften der Gemeinde - Silvaplana; Chesa GKB, Infostelle i-Lounge 3303,
Parzelle Nr. 113
Kaufangebot Stockwerkeigentum GKB; Befugnis an Gemeindevorstand - Kreditge-
such
-

Sachverhalt

Die Filiale der Graubündner Kantonalbank in Silvaplana wurde leider per Ende April 2020 geschlossen. Daraufhin hat die Bank die Gewerbeliegenschaft auf der Parzelle Nr. 113, Silvaplana zum Verkauf öffentlich ausgeschrieben.

Der Gemeindevorstand möchte in Silvaplana gerne wieder eine Bank, eine Drogerie oder Apotheke oder ein anderes Gewerbe ansiedeln. Damit soll die Attraktivität von Silvaplana gesteigert werden und für Einheimische und Gäste ein gutes Angebot ermöglicht werden.

Gemäss den aktuellen Schätzungen werden die Gewerberäumlichkeiten wie folgt bewertet:

Bankräume im EG und sep. Treppe zu den Räumen im 1. UG	Verkehrswert	CHF	1'589'000.00
3 ½ Zimmerwohnung Nr. 3 im 1. OG (genutzt als Büroräume)	Verkehrswert	CHF	580'600.00
2 ½ Zimmerwohnung Nr. 4 im 1. OG	Verkehrswert	CHF	412'800.00

Mit Vertretern der Graubündner Kantonalbank fanden bereits erste Gespräche statt. Für die 2 ½ Zimmerwohnung Nr. 4 im 1. OG sind bei der Bank private Kaufangebote eingegangen. Für die Gewerberäume (Bank und zusammengebaut 3 ½ Zimmerwohnung Nr. 3 im 1. OG) hat nur die Gemeinde Silvaplana ihr Interesse mitgeteilt.

Die Verkaufsverhandlungen wurden jedoch sistiert, da aufgrund der COVID-19-Situation nicht alle Bankschliessfächer im Tresor im 1. UG geräumt werden konnten.

Die Gemeinde versucht nun, potentielle Gewerbetreibende für diese Liegenschaft zu finden. Dazu wurden Apotheken, Drogerien und andere Banken angeschrieben. Sollte der Bedarf an Räumlichkeiten vorliegen, um ein solches Gewerbe in Silvaplana wieder anzusiedeln, möchte der Gemeindevorstand die Bankliegenschaft (Bankräume im EG und 1. UG sowie 3 ½ Zimmerwohnung Nr. 3 im 1. OG) käuflich erwerben und weitervermieten.

Damit der Gemeindevorstand in einem solchen Fall agieren und reagieren kann, möchte er die Befugnis der Gemeindeversammlung, im Kalenderjahr 2020 für diese Räumlichkeiten mit der Bank zu verhandeln.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

➤ Antrag des Gemeindevorstandes

Befugnis, mit der Graubündner Kantonalbank Verkaufsgespräche für den Erwerb der Gewerberäumlichkeiten (Bank im EG und 1. UG sowie zusammengebaut 3 ½ Zimmerwohnung Nr. 3 im 1. OG) auf der Parzelle Nr. 113, Silvaplana zu führen. Diese Legitimation gilt für das Jahr 2020 mit einer Finanzkompetenz von maximal CHF 1.5 Mio..

Abstimmung

Ja einstimmig

P.A. Finanzverwaltung
P.A. Bauamt

42 00/80 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN | Varia Varia Varia vom 24. Juni 2020

- Gemeindepräsident Bosshard informiert über folgende Themen:
 - Informationen von Silvaplana Tourismus (Anlässe, Kampagnen, Aktionen)
 - Ortsverschönerung Surlej und Champfèr
 - Butia Pitschna bis Ende Mai 2020 – Tia Butia ab 1. Juni 2020
 - Sanierung und Renaturierung Kite-Beach Silvaplana
 - Glasfaser-Erschliessung auf gesamtem Gemeindegebiet
 - Projekt Gesundheitshotel Foppas Ost – Sistiert
 - Projekt Explorer Hotel, Parkplatz Mulin
 - Kreisel Mitte
 - Arbeiten der Repower AG für den Ersatz der Hochspannungsleitungen Albanatscha (Julier) – Lej Marsch
 - Nächste Gemeindeversammlung am Donnerstag, 26. November 2020 mit Budget 2021 und Gewerbeförderungsgesetz
- Annina Leutenegger erkundigt sich nach dem Schandfleck der Garage Giovanoli an der Via vers Chardens. Für die Bewohner des Quartiers ist die Unordnung eine Zumutung. Der Gemeindevorstand hat bereits einige, leider erfolglose Vorstösse unternommen, um die Situation zu verbessern. Dabei wurden auch die kantonalen Ämter involviert. Da es sich um eine Gewerbezone handelt, ist die Gemeinde machtlos. Auch hat die Gemeinde keine anderen Landreserven, um eine neue Gewerbezone zu definieren. Dem Eigentümer wurde auch ein grosszügiges Kaufangebot für seine Parzelle abgegeben, welche er abgelehnt hat. Der Gemeindevorstand hat nun entschieden, um die Parzelle eine Fotoleinwand zu installieren.

Frau Katharina von Salis ergänzt, dass es sich nicht um eine Gewerbezone handle, sondern um einen Schrottplatz.
- Auf Nachfrage von Frau von Salis informiert Gemeindepräsident Bosshard, dass die Begegnungszone anfangs Juli 2020 umgesetzt werde. Die kantonale Bewilligung liege vor.
- Die Via Veglia ist, von der Julierstrasse her mit einem Fahrverbot, ausgeschildert. Frau Katharina von Salis geht davon aus, dass dieses Schild ausgewechselt wurde, denn ein Zubringerdienst müsste möglich sein. Gemeindepolizist Walter Thommen prüft die Signalisation und nimmt bei Bedarf die nötigen Anpassungen vor. Die Via Veglia ist für Zubringerdienste gestattet.
- Weiter stellt Frau von Salis fest, dass die Sommermöblierung in Surlej und Champfèr sehr grosszügig ausgefallen sei. Sie stellt die Notwendigkeit der grossen Anzahl in Frage und stellt die Frage, wie lange es dauert, bis alle Pflanzen auf Gemeindegebiet gewässert sind. Gemeindepräsident Bosshard möchte das neue Konzept über diesen Sommer so belassen um Erfahrungen zu sammeln. Bei Bedarf können im nächsten Jahr Anpassungen umgesetzt werden.

- Herr Günther Elias versteht nicht, dass mit den Pinus Silvestris an der Via dal Farrer ausländische Bäume gewählt wurden und bittet die Gemeinde, in Zukunft einheimische Bäume zu wählen.
- Weiter erkundigt sich Günther Elias über die Bauarbeiten an der Kirche Silvaplana. Er habe festgestellt, dass sinnlose Arbeiten ausgeführt wurden (Erstellung, Rückbau, Neuerstellung, Anpassung...). Er möchte wissen, ob bei diesem Projekt falsch geplant wurde, ob man nicht wisse was man möchte. Gemeindepräsident Daniel Bosshard informiert, dass die evangelische Kirchgemeinde, refurmo, mit einem eigenen Architekten die geplanten Sanierungsarbeiten ausführe. Auch er ist der Ansicht, dass eine mangelhafte Planung vorliege. Die Gemeinde versuche nun, refurmo beim Abschluss zu unterstützen.

GEMEINDEVORSTAND SILVAPLANA

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin
Daniel Bosshard Franzisca Giovanoli